

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Verordnung vom 09!!08.1819 publ. 26.08.1819

28) Cammer-Bekanntmachung vom
12. August publ. 19. ej. 1819.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kennt-
niß gebracht, daß die Eröffnung der Jagd im
Herzogthum Oldenburg und in der Herrschaft
Jever im gegenwärtigen Jahre am 24. d. M.
Statt haben wird, jedoch unter Beobachtung
der bisherigen einschränkenden Bedingungen,
wornach auf den Feldern und Mooren, auf
welchen noch Früchte auf dem Halm stehen,
die Hunde so wenig revieren mögen, als we-
nig durch die Früchte selbst gegangen werden
darf; ingleichen daß alles Jagen mit Wind-
hunden annoch bis weiter auf dem bisherigen
Fuß untersagt bleibt.

Eröffnung der
Jagd und des-
sällige Vor-
schriften.

29) Regierungs-Bekanntmachung
vom 20. August publ. 26. ej. 1819.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die aus
gemischtem Sand- und Moorboden, der oben
mit Gras bewachsen ist, gestochenen Brand-
schullen oder Plaggen, wenn sie, ohne vorher
völlig trocken geworden zu seyn, auf einander
gelegt werden, sich selbst entzünden, und in
Flammen ausbrechen; wie denn vor kurzem
durch eine solche Selbstentzündung der in einer
Schullenbude auf einander gelegten Brand-
schullen, diese Schullenbude und das daran sto-
ßende Henerhaus des Zellers Desterling in

Warnung zu
Verhütung der
Selbstentzün-
dung von Schu-
len- oder Plag-
genhausen.